

# **Bekanntmachung**

**Planfeststellungsverfahren nach den §§ 37 ff. des Straßengesetzes (StrG) i.V.m. den §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für den Neubau der Geh- und Radwegbrücke Gneisenaustraße in Heidelberg**

## **- Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen -**

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen bzw. Äußerungen sowie die Stellungnahmen der Behörden werden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den anerkannten Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, am

**Dienstag, den 24.04.2018 um 10.00 Uhr  
im Bürgerhaus Bahnstadt, Bürgersaal (1.OG),  
Gadamerplatz 1, 69115 Heidelberg**

in einer mündlichen Verhandlung erörtert.

Der Einlass erfolgt ab 9.30 Uhr.

### Unverbindliche Tagesordnung

- I. Begrüßung
- II. Organisatorische Hinweise
- III. Vorstellung des Vorhabens (einschließlich Planänderungen) durch den Vorhabenträger
- IV. Bedarf
- V. Verkehrliche Belange
  1. Betriebs- und Verkehrssicherheit
  2. Vorhandene Infrastruktur
  3. Benachbarte (geplante) Vorhaben
  4. Barrierefreiheit
  5. Sonstige verkehrliche Belange
- VI. Denkmalschutz
- VII. Immissionen
- VIII. Umweltbelange
- IX. Wasserrechtliche Belange
- X. Belange von Leitungsträgern und Versorgungsunternehmen

- XI. Belange von Grundstücksbetroffenen und Mietern
- XII. Sonstige Betroffenheiten
- XIII. Sonstiges

**Hinweise:**

1. Die Erörterungsverhandlung ist nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter kann sonstigen Personen die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht.
2. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
3. Die durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden (z.B. Fahrtkosten, Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten).
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern - soweit erforderlich - in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Regierungspräsidium Karlsruhe

- Anhörungs-/Planfeststellungsbehörde -